

**Ausführungsbestimmungen
zur Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster**

Ausführungsbestimmungen ergehen zu den §§ 4 und 5 der Habilitationsordnung.

Zu § 4 werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 4 Abs. 1:

Für die Wirtschaftsinformatik werden die Alternativen a) und b) als Regelfall betrachtet.

§ 4 Abs. 1 (b):

In dem Exposé hat der Kandidat

- sein Forschungskonzept festzuhalten,
- seine Forschungsstrategie darzulegen, sowie
- seine für die Habilitationsleistung geplanten relevanten Publikationen in einen inhaltlichen Zusammenhang zu bringen.

Das Exposé wird im Diskurs mit der Betreuungskommission (vgl. §4 Abs. 2) abgestimmt und weiterentwickelt.

§ 4 Abs. 2:

Der Habilitationsprozess beginnt mit der Bitte des Kandidaten um Einberufung der Betreuungskommission.. Die Einberufung der Betreuungskommission sollte möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zwei Jahre, vor dem Habilitationsabschluss erfolgen. Innerhalb von sechs Monaten nach Einberufung der Betreuungskommission stellt der Kandidat dieser seinen geplanten Ablauf für die Erlangung der *venia legendi* vor. Die Betreuungskommission diskutiert das vorgestellte Habilitationsvorhaben und beurteilt dessen Realisierbarkeit. In ihrer ersten Sitzung stellt diese die aktuelle Punktezahl des Kandidaten auf Basis der Einstufungen der zuständigen Publikationskommission fest. Der Kandidat stellt anschließend sein Forschungsprofil, die von ihm gewählte Habilitationsalternative gemäß § 4 Abs. 1 und die Ergebnisse der ersten Sitzung der Betreuungskommission im Kreise der Fakultät vor. Die Betreuungskommission legt in eigenem Ermessen fest, wie oft sie zusammentritt. Sie sollte nicht weniger als einmal pro Jahr tagen.

Zu § 5 wird folgende Ausführungsbestimmung erlassen.

§ 5 Abs. 1 und Abs. 2:

Ein nicht unerheblicher Teil der zur Erreichung der Habilitationsleistung herangezogenen Beiträge sollte zum Zeitpunkt des Antrages auf Einsatz einer Betreuungskommission noch nicht zur Veröffentlichung angenommen worden sein.

Beiträge, die in Konferenzproceedings veröffentlicht worden sind, können auf Antrag der zuständigen Publikationskommission auch als Publikationen gewertet werden.

Übergangsbestimmungen

Die Habilitationsordnung in der Fassung vom 16.04.2008 und die hier formulierten Ausführungsbestimmungen finden für die bereits im Prozess befindlichen Habilitanden sinngemäß Anwendung. Für Kandidaten, die sich bereits im Habilitationsprozess befinden und planen, ihre Habilitation in weniger als zwei Jahren abzuschließen, gilt eine Frist von 8 Wochen, innerhalb derer der Antrag auf Einrichtung einer Betreuungskommission gestellt werden muss.